

**Prüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 24. Juni 2009

Aufgrund von §§ 2 Absatz 1 i. V. m. 38 Absatz 1 und 44 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Verfahren in der Prüfungskommission
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Zeugnis
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Ungültigkeit der Prüfung
- § 7 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Zweiter Abschnitt: Zugangsprüfung

- § 8 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 9 Durchführung der Zugangsprüfung
- § 10 Wiederholung der Zugangsprüfung

Dritter Abschnitt: Abschluss der Aufbauphase

- § 11 Bestandteile des Abschlusses der Aufbauphase
- § 12 Zulassung zum Abschluss der Aufbauphase
- § 13 Durchführung der Abschlussprüfung
- § 14 Schriftliche Arbeit
- § 15 Wiederholung des Abschlusses der Aufbauphase

Vierter Abschnitt: Abschluss der Promotionsphase

- § 16 Abschluss der Promotionsphase

* Mittl. bl. BM M-V S. 511

Fünfter Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 In-und Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1[†] Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen des Promotionsstudiums „Greifswald Graduate School in Science“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Diese Prüfungsordnung ist abgestimmt auf die Studienordnung des Promotionsstudienganges vom 30. Januar 2009 und auf die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen dieser Prüfungsordnung werden von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die hauptamtlich an der Universität Greifswald tätig sind.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ein Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag der Fachrichtungen vom Fakultätsrat ernannt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden aus dem Kreis der Gewählten. Der Stellvertreter tritt an Stelle desjenigen Mitgliedes der Prüfungskommission, der im Einzelfall der Betreuer nach § 6 der Studienordnung ist.

§ 3 Verfahren in der Prüfungskommission

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission gefasst.

[†] Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Zeugnis

- (1) Der Aufbau des Promotionsstudiums richtet sich nach dem bereits erworbenen Abschluss des Bewerbers. Es werden eine Aufbauphase und eine Promotionsphase unterschieden. Zugangsvoraussetzung zur Aufbauphase ist das Bestehen der Zugangsprüfung nach dem Zweiten Abschnitt dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Aufbauphase wird durch die Prüfungen nach dem Dritten Abschnitt dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (3) Die Promotionsphase und damit das Promotionsstudium wird durch Prüfungen nach dem Vierten Abschnitt dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (4) Über jede bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die jeweilige Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. § 16 der Promotionsordnung bleibt unberührt. Über das Nichtbestehen einer Prüfung erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden jeweils an das Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gesendet.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Der Kandidat ist vorher anzuhören.

§ 6 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Benotung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechenden berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Betroffene anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Zweiter Abschnitt Zugangsprüfung

§ 8 Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zugangsprüfung sind:

1. die Annahme des Kandidaten durch einen Betreuer nach § 6 der Studienordnung,
2. der Abschluss eines mindestens siebensemestrigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiums im angestrebten Promotionsfach mit mindestens der Gesamtnote 2,0.

3. das Vorhandensein von Englischkenntnissen mindestens auf dem Niveau von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder TOEFL (CBT) 136 oder TOEFL (IBT) 45 sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (mindestens Test DaF TDN 3 oder DSH 1).
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse sowie die schriftliche Annahmestätigung des Betreuers, der den Zweitbetreuer mit dessen Einvernehmen benennt.
- (3) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise nach Abs. 2 beizufügen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Prüfungskommission durch schriftlichen Bescheid die Zulassung zur Zugangsprüfung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Prüfungskommission.

§ 9

Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Zweck der Zugangsprüfung ist der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse in Hinblick auf das angestrebte Promotionsfach.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus einer 180-minütigen Klausur im angestrebten Promotionsfach nach Maßgabe der Inhalte der entsprechenden Bachelor of Science-Studiengänge. Die Bearbeitungszeit ist auf Antrag für behinderte Kandidaten oder chronisch Kranke entsprechend zu verlängern.
- (3) Die Zugangsprüfung findet einmal pro Semester statt. Der Kandidat ist nach erfolgter Zulassung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich durch die Prüfungskommission zum Termin zu laden.
- (4) Die Klausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, die der Vorsitzende festlegt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Genügt die Leistung des Kandidaten den für den Promotionsstudiengang geforderten Anforderungen, wird die Klausur mit „bestanden“ bewertet. Genügt sie den Anforderungen nicht, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, entscheidet das dritte Mitglied der Prüfungskommission.

§ 10

Wiederholung der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung ist der nächste Prüfungstermin nach § 9 Abs. 3.

Dritter Abschnitt Abschluss der Aufbauphase

§ 11 Bestandteile des Abschlusses der Aufbauphase

Die Aufbauphase wird abgeschlossen durch

1. eine mündliche Prüfung über den Lehrstoff (Abschlussprüfung) und
2. positive Gutachten über die schriftliche Arbeit als Grundlage der Dissertation.

Die Aufbauphase ist nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl die Abschlussprüfung als auch die schriftliche Arbeit mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 12 Zulassung zum Abschluss der Aufbauphase

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschluss der Aufbauphase sind.
 1. die Immatrikulation für das laufende Semester im Promotionsstudiengang,
 2. das Bestehen der Zugangsklausur nach § 9 dieser Prüfungsordnung,
 3. die Teilnahme an den nach der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Aufbauphase.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch entsprechende Bescheinigungen.
- (3) Der Antrag zur Zulassung ist spätestens vier Wochen nach der letzten Lehrveranstaltung der Studienordnung bei der Prüfungskommission schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise nach Abs. 2 beizufügen:
- (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Prüfungskommission durch schriftlichen Bescheid die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Prüfungskommission.

§ 13 Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Zweck der Abschlussprüfung ist der Nachweis der in der Aufbauphase erworbenen Kenntnisse nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 3.
- (2) Die Abschlussprüfung der Aufbauphase besteht aus einer mündlichen 60-minütigen Einzelprüfung. Die Prüfungsdauer ist auf Antrag für behinderte Kandidaten oder chronisch Kranke entsprechend zu verlängern.

(3) Der Kandidat ist nach erfolgter Zulassung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich durch die Prüfungskommission zum Termin zu laden.

(4) Die mündliche Prüfung nach Absatz 2 wird von einem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Beisitzer abgenommen.

(5) Genügt die Leistung den geforderten Anforderungen, wird sie mit „bestanden“ bewertet. Genügt sie den Anforderungen nicht, wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 14 Schriftliche Arbeit

(1) Während der Aufbauphase fertigt der Kandidat eine schriftliche Arbeit als Grundlage seiner Dissertation an. Diese Arbeit kann auch die Zusammenfassung einer Literaturrecherche zum Promotionsprojekt oder eine Ausarbeitung der vorangegangenen Qualifikationsarbeit im Hinblick auf das Promotionsprojekt sein. Zweck dieser Arbeit ist der Nachweis der Fähigkeit, sich in ein wissenschaftliches Arbeitsgebiet einzuarbeiten und Forschungsfragestellungen zu entwickeln. Die Arbeit soll einen Umfang von mindestens 30 und maximal 50 Seiten haben.

(2) Die schriftliche Arbeit wird zusammen mit dem Antrag nach § 12 eingereicht.

(3) Die Arbeit ist nach Wahl des Kandidaten in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

(4) Bei der Einreichung der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Arbeit wird vom Betreuer und dem Zweitbetreuer begutachtet. In den Gutachten soll festgestellt werden, ob die Arbeit den Anforderungen nach Absatz 1 genügt. Die Arbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Arbeit samt Gutachten kann von dem Kandidaten auf Antrag bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

§ 15 Wiederholung des Abschlusses der Aufbauphase

(1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal, spätestens vier Monate nach dem ersten Versuch, wiederholt werden.

(2) Die schriftliche Arbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal nachgebessert werden, wenn nur ein Gutachten diese mit „bestanden“ bewertet. Wird die nachgebesserte Arbeit nicht bis spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe der

Prüfungsergebnisse eingereicht oder bleiben die Prüfer bei ihrer divergierenden Bewertung, ist die gesamte Prüfung der Aufbauphase nicht bestanden.

**Vierter Abschnitt
Abschluss der Promotionsphase**

**§ 16
Abschluss der Promotionsphase**

Der Abschluss der Promotionsphase und damit des Promotionsstudiums wird in der Promotionsordnung geregelt.

**Fünfter Abschnitt
Anwendungsbereich**

**§ 17
Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Kandidaten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“ immatrikuliert wurden.

**§ 18
In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 17. September 2002 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. Mai 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2009.

Greifswald, den 24. Juni 2009

**Der Rektor
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 963